

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD)

Änderung vom 24. Januar 2003

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation*

verordnet:

I

Der Anhang der Verordnung vom 3. Dezember 1996¹ über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD) erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

24. Januar 2003

Eidgenössische Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

¹ SR 742.401.6

Anhang
(Art. 1 Abs. 2)

Vom RID abweichende Vorschriften

Nummern der RID-Vorschriften	Abweichende Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn im nationalen Verkehr
1.1.3	<p>Die nachstehend aufgeführten Gegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> – UN 0378, UN 0044, Anzündhütchen; – UN 0339, UN 0012, Patronen für Handfeuerwaffen; – UN 0338, UN 0014, Patronen für Waffen, Manöver; – UN 0379, UN 0055, Treibladungshülsen, leer, mit Treibladungszünder <p>unterliegen nicht den Vorschriften in 1.3, 5.3, 7.2, 7.5.11 CW1 des RID, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde den vorstehenden Benennungen zugeordnet werden. 2. Diese Gegenstände müssen, wie in Kapitel 3.2 RID Tabelle A Spalten 8, 9a und 9b angegeben und im Einzelnen erläutert, verpackt sein. Die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.5 sowie die besonderen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.5.2, 4.1.5.10 bis 4.1.5.14 sind zu beachten. 3. Die zulässige Höchstmasse beträgt 10 kg je Versandstück und 50 kg je Sendung.
1.1.4.4	<p>Die zur Beförderung im Hucklepackverkehr aufgegebenen Strassenfahrzeuge sowie deren Inhalt müssen den Bedingungen der Verordnung vom 17. April 1985² über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) entsprechen.</p>
4.1.4.1 P200 (9)	<p>Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A und 1O (RID 2.2.2.1.2 und 2.2.2.1.3) müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Bei Gefässen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F müssen die wiederkehrenden Prüfungen alle 5 Jahre durchgeführt werden.</p>

Nummern der RID-Vorschriften	Abweichende Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn im nationalen Verkehr
5.4.1.1.1	<p>Für die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief darf auch wie folgt vorgegangen werden: Mit Ausnahme von Stoffen und Gegenständen der Klasse 7 darf eine entsprechende Sammelbezeichnung verwendet werden, sofern dem Frachtbrief eine Liste (z. B. Lieferschein oder Beförderungspapier für Strassentransport) beigeheftet ist, welche die in 5.4.1.1.1 RID vorgeschriebenen Angaben enthält. Die Sammelbezeichnung ist mit der Abkürzung «RSD» und dem Hinweis «siehe beil. Liste» zu ergänzen (z. B. «Chemikalien RSD, siehe beil. Liste»). Das Anbringen eines Kreuzes im Frachtbrief entfällt.</p>
6	<p><i>Übergangsvorschriften</i> Tankcontainer, die nach den bis 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften von Absatz 1.2.8.5 des Anhangs X für die Beförderung bestimmter Stoffe zugelassen wurden, dürfen als Grosspackmittel (IBC) für die Beförderung dieser Stoffe weiter verwendet werden, sofern sie den folgenden Vorschriften des RID entsprechen: 6.5.1.5, 6.5.1.6.4, 6.5.1.6.5 und 6.5.4.14.</p>
6.8.2.4.3	<p>Die Einrichtungen für die Gaspendelung während des Befüllens und Entleerens der Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Tankcontainer und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) sowie von Batteriewagen und MEGC (siehe 4.3.2.3.3 RID) gelten als Bedienungsausrüstung des Tanks. Diese Einrichtungen müssen bei der erstmaligen Prüfung, den wiederkehrenden und den Ausrüstungsprüfungen der Tanks von der zuständigen Behörde auf Dampfdichtheit geprüft werden.</p>
7.6 und 7.1.7	<p>Im Sinne dieses Absatzes gilt Rail Express als Expressgut.</p>
Keine Vorschriften	<p><i>Ergänzende Bestimmungen:</i> Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Schiffen: Für die Beförderung gefährlicher Güter auf Schiffen gelten folgende Bestimmungen:</p> <p><i>1. Fahrgastschiffe</i> Die Vorschriften in 7.6 und 7.1.7 RID gelten sinngemäss. Die Stoffe und Gegenstände des RID, die nur in Güterzügen befördert werden dürfen, sind zur Beförderung auf Fahrgastschiffen nicht zugelassen. Die Stoffe und Gegenstände des RID dürfen nicht in für Fahrgäste zugängliche Räume verladen werden.</p> <p><i>2. Fährschiffe</i> Auf den Fährstrecken Horgen–Meilen und Beckenried–Gersau dürfen Motorfahrzeuge und ihre Anhänger oder andere Transportmittel unter folgender Bedingung auf Fährschiffen befördert werden: Diese Fahrzeuge und Transportmittel (inklusive Ladegut) müssen den geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf den für Motorfahrzeuge geöffneten Strassen entsprechen.</p>

Nummern der RID-Vorschriften	Abweichende Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn im nationalen Verkehr
	<p><i>3. Transport von UN 1076 Phosgen</i> Der Transport von Phosgen in Kesselwagen oder Transportbehältern über 1000 kg Nettoinhalt ist ab dem 1. Januar 2004 verboten.</p>
